

Bekanntmachung

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Siedlung Wehe“ der Stadt Rahden

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für einen Teilbereich der Flur 19 der Gemarkung Wehe eine 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Siedlung Wehe“ als Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Die Änderung erfolgt gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und soll die Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB enthalten.

Als wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist vorgesehen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung bzw. Nachverdichtung eines Grundstücks im Ortskern zu Wohnzwecken in der Ortschaft Wehe zu schaffen.

Der von der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Siedlung Wehe“ betroffene Bereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung liegen gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 19.11.2021 bis einschließlich 20.12.2021

bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden öffentlich aus.

An umweltbezogenen Informationen liegen folgende Unterlagen vor:

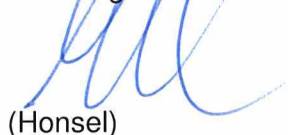
- Begründung zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Siedlung Wehe“, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst, Stand Oktober 2021
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I), IPW Ingenieurplanung Wallenhorst, Stand August 2021

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Anregungen oder Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, abgegeben werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister



(Honsel)

